



Schulzentrum Stalden  
Postfach 113  
3922 Stalden

☎ 027 953 15 29  
[schuldirektion@stal-den.ch](mailto:schuldirektion@stal-den.ch)  
[www.schulen.stal-den.ch](http://www.schulen.stal-den.ch)

---

## Bestimmungen Sonderurlaub

Jede angeforderte Absenz gilt als Urlaub. Gemäss Artikel 10 können aus triftigen Gründen Sonderurlaube gewährt werden:

- durch die Klassenlehrperson für die Dauer eines halben Tages
- durch die Schuldirektion bis zu neun effektiven Schulhalbtagen
- durch den Schulinspektor von zehn bis zu 27 effektiven Schulhalbtagen
- durch das Departement bei mehr als 27 effektiven Schulhalbtagen

**Jeder Urlaub, eingeschlossen kulturelle oder sportliche Aktivitäten, der einen halben Tag oder länger dauert, erfordert ein schriftliches Gesuch der Eltern.** Dieses wird innerhalb einer vernünftigen Frist (wenn möglich 1 Woche im Voraus) an die Klassenlehrperson (KLP) gerichtet und wenn nötig anschliessend an die Schuldirektion. Die Eltern sind für die gestellten Urlaubsgesuche verantwortlich.

**Sonderurlaube, die zum Verlängern der Ferien eingereicht werden, können nicht bewilligt werden.**

**Die Aufarbeitung des Unterrichtsprogramms liegt in der Verantwortung der Abwesenden.** Der Schüler hat kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken. Alle Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nach geholt werden.

### Dem Sonderurlaub nicht unterworfen sind:

- Trauerfälle in der Familie
- Berufswahlpraktika
- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Arzt- und Zahnarztbesuche

Unbegründete Schulversäumnisse und missbräuchliche Urlaube müssen von der Schuldirektion dem zuständigen Schulinspektor gemeldet werden. Dieser spricht die entsprechenden Geldbussen aus.